

17.05.2013

## Kleine Anfrage 1247

des Abgeordneten Volker Jung CDU

### **Erfüllt ein Nationalpark Senne die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes?**

Umweltminister Johannes Remmel hat nach dem Scheitern eines möglichen Nationalparks im Teutoburger Wald/Eggegebirge angekündigt, weiterhin einen Nationalpark in der Senne realisieren zu wollen (dpa-Meldung vom 20.12.2012). Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorhaben mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar ist.

Der Truppenübungsplatz Senne ist Teil des NATURA-2000-Gebiets DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ und des Gebiets DE-4118-401 „Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald“. Für diese Gebiete sind Erhaltungsziele definiert worden. Für das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ werden als Schutzziele und Maßnahmen definiert: Erhaltung und Optimierung der Buchenwald- und Eichenwald-Lebensräume u.a. durch naturnahe Waldbewirtschaftung (zusammen ca. 710 ha) sowie Erhaltung und Entwicklung bzw. Förderung verschiedener Offenlandlebensräume (Heiden, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen etc.) durch Eingriffe des Menschen (zusammen ca. 2.620 ha). Keine Nutzung, wie sie für einen Nationalpark typisch ist, wird nur für Moorwälder, Moore, Erlen-Eschenwälder, Stillgewässer und Fließgewässer gefordert. Diese nehmen zusammen ca. 180 ha ein.

Gemäß dem LANUV-Gutachten zur Nationalparkwürdigkeit der Senne aus dem Jahr 2011 ist die Gebietskulisse 11.619 ha groß. Die FFH-Lebensräume, für die als Erhaltungsziel der Prozessschutz gefordert wird, haben einen Anteil von 5,3 Prozent an allen FFH-Lebensräumen der Kulisse und einen Anteil von 1,6 Prozent an der gesamten Gebietskulisse.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 BNatSchG bestimmt die Schutzerklärung den Schutzzweck „entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“.

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 17.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Gemäß den Vorgaben der IUCN und des Dachverbandes der deutschen Großschutzgebiete, EUROPARC Deutschland, sollen in Nationalparks mindestens 75 Prozent der Fläche unter Prozessschutz stehen. Die Landesregierung verfolgt gemäß ihrem Koalitionsvertrag das Ziel, dass neue Nationalparks in NRW den IUCN-Kriterien entsprechen müssen.

Es besteht also ein Widerspruch zwischen den aus dem Bundesnaturschutzrecht resultierenden Pflichten zur Erhaltung der NATURA-2000-Gebiete in der Senne und den Zielen der Landesregierung: Während nach den Meldedokumenten nur 1,6 Prozent des FFH-Gebietes dem Prozessschutz überlassen werden sollen, verlangt ein Nationalpark mindestens 75 Prozent. Ist ein Nationalpark also die falsche Schutzgebietskategorie für die Senne?

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass die Zielsetzung, in der Senne einen Nationalpark zu errichten, den zitierten Pflichten des Bundesnaturschutzgesetzes widerspricht?
2. Wenn nein, warum nicht.
3. Wie steht die Landesregierung zur Position, dass die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ erheblich besser mit den definierten Erhaltungszielen in Einklang zu bringen ist als die Kategorie „Nationalpark“?
4. Könnten aus Sicht der Landesregierung die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden?

Volker Jung